



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2015

Plenum

Antrag

**der Abg. Merz, Decker, Di Benedetto, Gnagl, Roth, Dr. Sommer,
Dr. Spies (SPD) und Fraktion**

betreffend Flüchtlingen in Hessen Schutz und Hilfe garantieren - ehrenamtliches Engagement würdigen und wirksam unterstützen - einheitliche Standards entwickeln - Kommunen finanziell angemessen für die Aufgabe ausstatten

Weltweit sind nach Angaben der UNO-Flüchtlingshilfe derzeit mehr als 50 Millionen Menschen auf der Flucht, so viele wie seit dem 2. Weltkrieg nicht mehr. Die Hälfte von ihnen sind Kinder. Viele fliehen innerhalb ihres Landes, viele in ein angrenzendes Nachbarland. Die fünf Länder, die am meisten Flüchtlinge aufnehmen, sind Pakistan mit 1,6 Mio. Flüchtlingen, der Iran und der Libanon mit jeweils etwa 850.000 Menschen, Jordanien und die Türkei mit jeweils über 600.000 Menschen. Das Land mit den meisten Binnenflüchtlings ist Syrien, hier suchen ca. 6,5 Mio. Menschen Zuflucht (alle Zahlen für 2013 nach Angaben der UNO-Flüchtlingshilfe).

Nur ein Bruchteil der Menschen, die vor Krieg und Vertreibung fliehen, kommt in Europa an. Viele Menschen sterben auf dem Weg über das Mittelmeer oder auf den anderen Fluchtrouten. Auch die, die europäischen Boden erreichen, finden immer zumindest vorübergehend gesicherte, menschenwürdige Lebensbedingungen. In Europa nimmt Deutschland in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge auf, im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner liegen Schweden und Malta an der Spitze. Innerhalb Deutschlands werden Flüchtlinge (Asylsuchende und Kontingentflüchtlinge) nach Aufnahmequoten, die nach Einwohnerzahl und Steueraufkommen berechnet wurden, auf die nach gegenwärtiger Gesetzeslage zuständigen Bundesländer verteilt. Diese bedienen sich für die Durchführung der Aufgabe der operativen Mitarbeit der Kommunen, denen gegenüber sie zur Erstattung der entstehenden Kosten gesetzlich verpflichtet sind.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt, dass Flüchtlinge in Hessen Schutz vor Krieg, Bürgerkrieg und Verfolgung finden. Die Bereitschaft in der Bevölkerung, Menschen in der Nachbarschaft aufzunehmen und zu integrieren, ist groß. Es ist das Verdienst der Kommunen und aller weiterer Akteure vor Ort, dass die Aufnahme von Flüchtlingen gelingt. Das ehrenamtliche Engagement ist bei der Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen elementar. Den Frauen und Männern, die Flüchtlinge willkommen heißen und sie vielfältig unterstützen, gebühren Dank und Anerkennung.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen eine staatliche Aufgabe sind. Nach § 44 Asylverfahrensgesetz sind dafür die Bundesländer zuständig. Das Land Hessen hat im Landesaufnahmegesetz festgelegt, dass Flüchtlinge nach einem durch Rechtsverordnung bestimmten Schlüssel von den Landkreisen und Gemeinden aufzunehmen sind. Das Landesaufnahmegesetz regelt ebenfalls, dass den Kommunen die dafür anfallenden Kosten vom Land in Form von Pauschalen erstattet werden.
3. Der Landtag kritisiert, dass die Pauschalen, die die Kommunen für die Flüchtlingsunterbringung erhalten, seit Längerem nicht auskömmlich sind. Auch die Anhebung zum Jahresbeginn hat nicht dazu geführt, dass damit die anfallenden Kosten gedeckt werden können. Dieses - aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen noch stetig wachsende und für 2015 auf 90 Mio. € geschätzte - Defizit darf nach Auffassung des Landtags den Kommunen nicht weiter zugemutet werden. Daher fordert der Hessische Landkreistag nach wie vor eine Anhebung des entsprechenden Haushaltstitels über die jetzt eingestellten zusätzlichen 30 Mio. € um weitere 60 Mio. € jährlich. Dies ist als Sofortmaßnahme unerlässlich.
4. Der Landtag begrüßt, dass der Bund finanzielle Unterstützung für die Flüchtlingsunterbringung zugesagt hat. In diesem Zusammenhang erwartet der Landtag, dass insbesondere die vom Bund für 2015 und 2016 in Aussicht gestellten zusätzlichen Mittel - für Hessen in Höhe von ca. 37 Mio. € - den Kommunen in vollem Umfang und unmittelbar zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Unter-

stützung des Bundes kann und muss ein erster Schritt hin zu einer zuverlässigen gesamtstaatlichen Finanzierung einer nur gemeinsam zu bewältigenden nationalen Aufgabe sein. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in diesem Sinne in der Fachminister- und der Ministerpräsidentenkonferenz, im Bundesrat und in direkten Gesprächen mit der Bundesregierung initiativ zu werden.

5. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung auf, umgehend in Verhandlungen mit der kommunalen Ebene einzutreten mit dem Ziel, auf der Grundlage einheitlicher Standards für eine menschenwürdige und integrationsförderliche Unterbringung die angemessenen Kosten zu bestimmen und auf dieser Basis tatsächlich kostendeckende Pauschalen für die Flüchtlingsunterbringung auszuhandeln. Der Landtag kritisiert in diesem Zusammenhang Äußerungen u.a. von Staatsminister Grüttner, den Kommunen würde bei einer vollen Erstattung "das Kostenbewusstsein fehlen" bzw. abhandenkommen, als in der Sache abwegig und für eine gute Kooperation wenig hilfreich.
6. Der Hessische Landtag bedauert, dass es nach wie vor solche einheitlichen Standards für die Flüchtlingsunterbringung in Hessen nicht gibt. Flüchtlinge brauchen nicht nur eine angemessene Wohnung, sie brauchen auch soziale Betreuung, gesundheitliche Versorgung und Hilfestellung bei der Integration. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen, die eine frühzeitige Integration empfehlen und umfangreiche Vorschläge für die Unterbringung und Betreuung beinhalten, kann es gelingen, für Hessen einheitliche und geeignete Standards festzulegen. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, umgehend gemeinsam mit Wohlfahrtsverbänden und kommunaler Ebene Verhandlungen über einheitliche Standards in der Flüchtlingsunterbringung aufzunehmen.
7. Folgende Eckpunkte sollen bei der Festlegung von einheitlichen Standards berücksichtigt werden:

A. Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthalts

Im Mittelpunkt der Regelung der Aufnahmebedingungen steht die Verpflichtung, einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten.

§ 3 Landesaufnahmegesetz verpflichtet die Landkreise und Gemeinden, Unterkünfte bereitzustellen, "die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten". Kerngehalt der Menschenwürde ist es, jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen.

Auch die Aufnahme richtlinie ist dem Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards verpflichtet (Abs. 7 der Präambel). Sie enthält einen Katalog an Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nimmt so eine Ausgestaltung der Anforderungen an eine menschenwürdige Ausgestaltung der Lebensbedingungen vor. Neben der Verpflichtung, sicherzustellen, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet (Art. 13 Abs. 2), regelt die Aufnahme richtlinie eine ganze Reihe weiterer Rechte von Flüchtlingen und umfasst etwa den Anspruch auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, auf Information und Dokumente, auf Grundschulbildung und weiterführende Bildung und in begrenztem Umfang auf Zugang zum Arbeitsmarkt.

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Aufnahme richtlinie lässt sich in dieser Hinsicht der Grundsatz entnehmen, dass Gebietszuweisungen und allgemeine Aufnahmebedingungen so ausgestaltet sein müssen, dass gewährleistet ist, dass Flüchtlinge die ihnen in der Richtlinie eingeräumten Rechte sinnvoll ausüben können.

B. Menschenwürdige Standards

Bevor die Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen erfolgt, werden die Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen. Um dort eine angemessene Aufnahme zu gewährleisten, muss das Platzangebot in den Erstaufnahmeeinrichtungen erweitert werden.

Bereits im Kontext der Erstaufnahme sollte ein möglichst umfassender Status der Gesundheit und der möglicherweise besonderen Schutz- und Hilfebedürftigkeit erstellt werden, um dies danach bei der Zuweisung nach Möglichkeit berücksichtigen zu können.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist immer nur ein erster Schritt, eine erste Unterkunft und sollte deshalb zeitlich so eng wie möglich befristet werden. Es kann aber durchaus auch fachlich sinnvoll und vertretbar sein, in den Kommunen Sammelunterkünfte bereitzustellen, um eine gute soziale Infrastruktur bereitzustellen zu können.

Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben.

Gemeinschaftsunterkünfte eignen sich nicht, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen oder zu betreuen. Für sie gilt das SGB VIII, wonach sie in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe zu versorgen sind.

Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen i.S. der Aufnahmeleitlinie mit Wohnraum muss darüber hinaus in Form einer eigenen Wohnung und nicht durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Auch bei dezentraler Unterbringung muss eine ausreichende und qualifizierte soziale Begleitung und Unterstützung gerade dieses Personenkreises gewährleistet sein.

Durch die Unterbringung soll eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland ermöglicht werden. Alle äußeren Umstände müssen so angelegt sein, dass die Menschen in die Lage versetzt werden, ihr Leben so weit wie möglich eigenverantwortlich zu gestalten.

Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen keine Fremdkörper im Gemeinwesen sein. Massenquartiere mit Lagercharakter, wohnortferne Unterkünfte in Industriegebieten oder in abgelegener Natur provozieren Ignoranz, Distanzierung und Ablehnung durch die heimische Bevölkerung. Durch sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung und durch professionelle Koordinierung und Unterstützung der vielfältigen ehrenamtlichen Initiativen findet eine aktive Integration in die Nachbarschaften statt.

C. Mindestanforderungen

a) Qualität in der Unterkunft

Menschenwürdige Unterkünfte für Flüchtlinge zu schaffen heißt, dass einheitliche und verbindliche Mindestanforderungen für Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte festgelegt werden. Dazu gehören Mindestwohn- und Schlaflflächen, die Anzahl der pro Wohnraum untergebrachten Personen, die Lage und Größe der Unterkünfte, aber auch die Definition von eigenen Wohnbereichen und die Qualität der Gemeinschaftsräume und Außenanlagen wie Kinderspielplätze.

Gemeinschaftsunterkünfte müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten gut erreichbar sein sollten. Darüber hinaus muss ein vertretbarer Anschluss an den ÖPNV gewährleistet sein.

In Gemeinschaftsunterkünften sollten nur in Ausnahmefällen mehr als 50 Personen untergebracht werden.

Alleinstehende Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, es sei denn, die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes.

Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen. Getrennt untergebrachte Familien sollen schnellstmöglich zusammengeführt werden. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, ist Rechnung zu tragen.

b) Bauliche Ausführung

Die Unterbringung erfolgt nur in solchen Gebäuden, die zur dauerhaften Wohnraumnutzung bestimmt und geeignet sind. Dazu zählen auch geeignete Container. Entsprechende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten. Die Gebäude müssen den baulichen, gesundheitsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften des Landes Hessen entsprechen.

Die Sicherheit der Bewohner vor Übergriffen muss durch geeignete Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Über die genannten Bestimmungen hinaus sind geeignete sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen festzulegen, die gegen Übergriffe von außen sichern.

Es ist für angemessenes Mobiliar und Einrichtungen des Informationszugangs zu sorgen. Den Bewohnern ist die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihrer Wohnbereiche zu bieten.

c) Gemeinschaftsräume, Infrastruktur und Einrichtungen für Kinder

In den Gemeinschaftsunterkünften müssen ausreichend Gemeinschaftsräume mit der entsprechenden Infrastruktur vorhanden sein. Dazu gehören Einrichtungen zur Erledigung der normalen Hygienebedürfnisse (Waschmaschinen), der Nahrungszubereitung (Herd) und des Informationszugangs (Fernseher). Es sollten ausreichend Trockenräume vorhanden sein und Plätze zum Unterstellen von Fahrrädern.

Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, so ist ein Kinderspielzimmer unter Berücksichtigung pädagogischer Maßstäbe einzurichten. Auf eine kindersichere Ausstattung der Einrichtung ist besonders zu achten. Außerdem ist ein Kinderspielplatz einzurichten.

In der Heizperiode müssen die Unterkünfte ausreichend beheizt werden. Es muss mindestens ein Fernsprechapparat, der anrufbar ist, vorhanden sein, der Notruf muss kostenfrei möglich sein. Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.

d) Betreuung und soziale Arbeit

Flüchtlinge bedürfen der qualifizierten Begleitung und Betreuung durch Sozialarbeiter. Dabei muss zwischen der sozialen Betreuung und der Beratung im Asylverfahren unterschieden werden. Es ist sicherzustellen, dass in den Gemeinschaftsunterkünften ein Auszugsmanagement eingerichtet wird, das einen Übergang in Wohnungen unterstützt (Übernahme der Mietkaution, Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen, Verträge mit Wohnungsbaugesellschaften zur Bereitstellung von geschützten Wohnsegmenten für Flüchtlinge).

Die soziale Arbeit mit Flüchtlingen muss auf die besonderen Lebenslagen der Menschen eingehen. Oftmals sind Flüchtlinge Opfer von Menschenhandel, Vergewaltigte, Personen mit psychischen Störungen, Opfer von Folter und sexueller Gewalt z.B. Verstümmelung der weiblichen Genitalien.

Der Landtag setzt sich dafür ein, dass Flüchtlinge schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu Arbeitsgelegenheiten erhalten. Eine gute Integration in den Arbeitsmarkt ist auch von den Arbeitsagenturen und den Job-Centern zu fördern und zu unterstützen.

Der Betreiber hält Personal für Reinigungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie ggf. für Wachschutz vor und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich. Dabei können die Flüchtlinge sinnvoll in diese Arbeiten (z.B. Reinigung) einbezogen werden. Das Personal muss, unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird, ausreichend für die Arbeit mit Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten geschult und interkulturell kompetent sein.

Für die Sozialarbeit ist für bis zu 90 Wohnheimplätze ein/e vollzeitbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung einzustellen. Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (kirchlichen Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeiständen, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zum Zwecke der Durchführung von Beratung zu gewähren. Aber diese ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer müssen auch koordiniert und geschult werden.

Eine unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (z.B. auch für Hausaufgabenhilfe) sollte ebenso gewährleistet sein wie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Selbstorganisationen der Bewohner/innen.

Es ist dringend geboten, ein schnelles Angebot an Sprach- und Integrationskursen anzubieten. Für die Kinder und Jugendlichen ist die schulische Integration zu fördern. Dazu gehört auch die Betreuung von Flüchtlingskindern in kleineren Gruppen. Es muss gewährleistet sein, dass Jugendlichen ein rechtlich gesicherter Aufenthalt bis zum Ende der Ausbildung gewährt wird.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 21 . April 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

**Merz
Decker
Di Benedetto
Gnagl
Roth
Dr. Sommer
Dr. Spies**